



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

XI ZR 307/18

Verkündet am:
26. November 2019
Herrwerth
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

BGB-InfoV Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 (Fassung bis zum 31. März 2008)

Zur Reichweite der Gesetzlichkeitsfiktion des Musters für die Widerrufsbelehrung.

BGH, Urteil vom 26. November 2019 - XI ZR 307/18 - OLG Saarbrücken
LG Saarbrücken

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat gemäß § 128 Abs. 2 ZPO im schriftlichen Verfahren, in dem Schriftsätze bis zum 5. November 2019 eingereicht werden konnten, durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Ellenberger, die Richter Dr. Joeres und Dr. Matthias, die Richterin Dr. Menges und den Richter Dr. Schild von Spannenberg

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 3. Mai 2018 aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken vom 14. Oktober 2016 abgeändert.
Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Die Parteien streiten um die Wirksamkeit des Widerrufs der auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärung der Klägerin.

- 2 Die Klägerin und ihr Ehemann schlossen im Juli 2005 mit der (Rechtsvorgängerin der) Beklagten (künftig einheitlich: Beklagte) einen Darlehensvertrag über 154.000 € mit einem bis zum 31. Juli 2015 festen Nominalzinssatz von 4,41% p.a. Zur Sicherung der Ansprüche der Beklagten aus dem Darlehensvertrag diente eine Grundschuld. Bei Abschluss des Darlehensvertrags belehrte die Beklagte die Klägerin und ihren Ehemann über ihr Widerrufsrecht wie folgt, wobei sich an das auf zwei Seiten abgedruckte Belehrungsformular eine weitere, hier im Anschluss abgedruckte Seite "Hinweis auf zu leistenden Wertersatz im Falle des Widerrufs des Darlehens und Zustimmung zur Auszahlung des Darlehens vor Ablauf der Widerrufsfrist" anschloss:

Widerrufsbelehrung

Finanzprojekt-Nummer:

Darlehensnehmer:

Darlehensvertragsangebot vom

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

Finanzierte Geschäfte

Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist nur anzunehmen, wenn die Vertragspartner in beiden Verträgen identisch sind oder wenn der Darlehensgeber über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinausgeht und Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt. Können Sie auch den anderen Vertrag widerrufen, so müssen Sie den Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner erklären.

Wird mit diesem Darlehensvertrag die Überlassung einer Sache finanziert, gilt Folgendes: Wenn Sie diese Sache im Falle des Widerrufs ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgeben können, haben Sie dafür ggf. Wertersatz zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und Gefahr Ihres Vertragspartners zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Wenn Ihrem Vertragspartner das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, können Sie sich wegen der Rückabwicklung nicht nur an diesen, sondern auch an uns halten.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Darlehensnehmer

Hinweis auf zu leistenden Wertersatz im Falle des Widerrufs des Darlehens und Zustimmung zur Auszahlung des Darlehens vor Ablauf der Widerrufsfrist

Finanzprojekt-Nummer:

Darlehensnehmer:

Hinweis

Machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch und ist das Darlehen bereits ausgezahlt worden, müssen Sie uns gegebenenfalls Wertersatz leisten, wenn Sie uns die empfangene Leistung oder die gezogenen Nutzungen ganz oder teilweise nicht zurückgewähren können. Dies bedeutet, dass Sie auch im Falle des Widerrufs den Darlehensbetrag bis zur Rückzahlung – im Regelfall marktüblich - zu verzinsen haben.

Zustimmung

Hiermit stimme ich ausdrücklich zu, dass die das oben genannte Darlehen
auch bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist auszahlen darf.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Darlehensnehmer

3 Die Klägerin und ihr Ehemann erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen. Unter dem 8. Februar 2016 widerriefen sie ihre auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichteten Willenserklärungen.

4 Das Landgericht hat antragsgemäß festgestellt, dass sich der Darlehensvertrag durch den Widerruf vom 8. Februar 2016 in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt habe. Das landgerichtliche Urteil ist der Beklagten am 17. Oktober 2016 zugestellt worden. Dagegen hat die Beklagte am 17. November 2016 Berufung eingelegt. Auf ihren Antrag vom 19. Dezember 2016 (Montag) hat der Vorsitzende des zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Senats des Berufungsgerichts die Frist zur Begründung der Berufung mit Verfügung vom 20. Dezember 2016 bis zum 19. Januar 2017 verlängert. Die Beklagte hat am 19. Januar 2017 eine Berufungsbegründungsschrift eingereicht, in der sie das landgerichtliche Aktenzeichen (1 O 74/16) richtig bezeichnet und sich mit dem landgerichtlichen Urteil inhaltlich auseinandergesetzt, indessen als in zweiter Instanz maßgeblich ein ein Parallelverfahren zwischen denselben Parteien betreffendes Aktenzeichen (4 U 142/16) angegeben hat. Wegen der Bezeichnung des für das Berufungsverfahren in der Parallelsache vergebenen Aktenzeichens ist die Berufungsbegründungsschrift nicht der Akte in diesem Verfahren, sondern der Akte im Parallelverfahren zugeordnet worden. Zugleich hat die Beklagte am 19. Januar 2017 im hiesigen Verfahren im versicherten Einverständnis des Gegners einen Antrag auf nochmalige Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 26. Januar 2017 gestellt, dem der Vorsitzende mit Verfügung vom 20. Januar 2017 entsprochen hat. Am 26. Januar 2017 hat sie unter Angabe des Aktenzeichens des hiesigen Berufungsverfahrens (4 U 143/16) und des landgerichtlichen Aktenzeichens in der Parallelsache (1 O 79/16) eine weitere Berufungsbegründungsschrift eingereicht, in der sie sich mit dem (einen anderen Verfahrensgegenstand betreffenden) landgerichtlichen Urteil in der Parallelsache auseinandergesetzt hat. Die-

ser Schriftsatz ist der Klägerin am 1. Februar 2017 zusammen mit der beglaubigten Abschrift einer Verfügung des Vorsitzenden zugestellt worden, in der die Klägerin unter Verweis auf §§ 521, 277 ZPO und §§ 530, 296 ZPO und das Erfordernis, sich in der Berufungsinstanz durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, zur schriftlichen Erwiderung auf die Berufungsbegründung binnen eines Monats aufgefordert worden ist. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 15. März 2018 den schriftsätzlich am 14. März 2018 angekündigten neuen Antrag gestellt festzustellen, dass der Beklagten aus dem näher bezeichneten Darlehensvertrag aufgrund des Widerrufs vom 8. Februar 2016 mit dessen Zugang "keine Ansprüche mehr auf den Vertragszins und die vertragsgemäße Tilgung" zustünden. Das Berufungsgericht hat daraufhin die Berufung der Beklagten "mit der Maßgabe zurückgewiesen", dass es dem Antrag der Klägerin in der zuletzt gestellten Form entsprochen hat. Dagegen richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Beklagten, mit der sie ihren Antrag auf vollständige Abweisung der Klage weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

5 Die Revision der Beklagten hat Erfolg.

I.

6 Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung - soweit für das Revisionsverfahren noch von Bedeutung - im Wesentlichen ausgeführt:

7 Die Beklagte habe ihre Berufung gegen das landgerichtliche Urteil fristgemäß begründet, so dass das Rechtsmittel zulässig sei. Zwar habe in dem am

26. Januar 2017 übermittelten Schriftsatz keine ordnungsgemäße Begründung gelegen, weil er sich nicht mit dem landgerichtlichen Urteil in diesem Verfahren, sondern mit dem des Parallelverfahrens befasst habe. Die im Parallelverfahren zur Akte genommene Berufungsbegründungsschrift habe aber den gesetzlichen Anforderungen genügt. Dass sie - soweit das Berufungsverfahren betreffend - ein unzutreffendes zweitinstanzliches Aktenzeichen genannt habe, sei unschädlich, weil die Zuordnung zum hiesigen Verfahren zweifelsfrei möglich gewesen sei.

8 Über den Klageantrag sei in der zuletzt gestellten Form zu entscheiden, ohne dass es einer Anschlussberufung der Klägerin bedurft habe. Durch den Übergang von der Klage festzustellen, dass sich der Darlehensvertrag in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt habe, zum Antrag festzustellen, dass die Klägerin mit Zugang der Widerrufserklärung nicht mehr den Vertragszins und die vertragsgemäße Tilgung geschuldet habe, habe die Klägerin keine Klageänderung, sondern lediglich eine Antragsbeschränkung vorgenommen bzw. habe sinngemäß statt des ursprünglich geforderten Gegenstands aufgrund einer später eingetretenen Veränderung einen anderen Gegenstand gefordert. Davon abgesehen wäre eine Klageänderung auch sachdienlich gewesen. Die negative Feststellungsklage sei zulässig, weil die Klägerin über das notwendige Feststellungsinteresse verfüge.

9 Die Klägerin habe ihre auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung auch noch im Februar 2016 widerrufen können, weil die Widerrufsfrist mangels ordnungsgemäßer Belehrung der Klägerin nicht an- und abgelaufen sei. Die Beklagte habe die Klägerin mittels der Verwendung des Wortes "frühestens" unzureichend deutlich über die Voraussetzungen für das Anlaufen der Widerrufsfrist belehrt. Auf die Gesetzlichkeitsfiktion des Musters für die Widerrufsbelehrung könne sich die Beklagte nicht berufen, weil sie zwischen den Überschriften "Widerrufsbelehrung" und "Widerrufsrecht" Text einge-

fügt habe, der nach dem Muster nicht vorgesehen und verwirrend gewesen sei. Ob daneben eine relevante Abweichung von dem Muster auch darin zu sehen sei, dass die Beklagte im Anschluss an das Belehrungsformular einen "Hinweis" abgedruckt habe, könne offenbleiben.

II.

10 Diese Ausführungen halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht in allen Punkten stand.

11 1. Zutreffend ist das Berufungsgericht allerdings zu dem Ergebnis gelangt, die Beklagte habe ihre Berufung gegen das landgerichtliche Urteil nicht nur fristgemäß eingelegt, sondern auch fristgemäß begründet. Die Beklagte hat bis zum 19. Januar 2017 und damit innerhalb der zu ihren Gunsten verlängerten Frist einen Schriftsatz bei dem Berufungsgericht eingereicht, mit dem sie den Formvorgaben des § 520 ZPO entsprochen, sich inhaltlich mit dem landgerichtlichen Urteil auseinandergesetzt und das landgerichtliche Aktenzeichen angegeben hat. Dass die Beklagte nicht das vom Berufungsgericht für das hiesige Berufungsverfahren vergebene Aktenzeichen genannt hat, sondern das des Parallelverfahrens, stand dem fristgerechten Eingang der Berufungsbegründungsschrift nicht entgegen, weil aufgrund der sonstigen erkennbaren Umstände die Zuordnung zu dem hiesigen Berufungsverfahren zweifelsfrei möglich war (vgl. BGH, Beschlüsse vom 11. Januar 2006 - XII ZB 27/04, BGHZ 165, 371, 373 und vom 25. Januar 2017 - XII ZB 567/15, NJW-RR 2017, 385 Rn. 7). Für die Ordnungsmäßigkeit der Berufung ohne Bedeutung ist, dass das Berufungsgericht, statt die Berufungsbegründungsschrift, die es richtig zugeordnet hat, auch zum hiesigen Verfahren zu nehmen, sie stattdessen in den Akten des Parallelverfahrens belassen hat.

12 2. Das Berufungsgericht ist weiter im Revisionsverfahren unangreifbar davon ausgegangen, im Berufungsrechtszug sei über den Klageantrag in der zuletzt in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 15. März 2018 gestellten Form zu erkennen.

13 Das Berufungsgericht hat gemeint, in der Antragsänderung der Klägerin liege eine Antragsbeschränkung im Sinne des § 264 Nr. 2 Fall 2 ZPO bzw. jedenfalls der Sache nach ein dem Vorgehen nach § 264 Nr. 3 ZPO vergleichbares Verfahren, zu der bzw. zu dem der in erster Instanz siegreiche Kläger auch ohne Anschlussberufung übergehen könne (vgl. zu § 264 Nr. 2 Fall 2 ZPO: BGH, Urteile vom 19. Juni 2008 - IX ZR 84/07, WM 2008, 1510 Rn. 8 und vom 18. Februar 2011 - V ZR 197/10, WuM 2011, 310 Rn. 12; zu § 264 Nr. 3 ZPO: BGH, Urteil vom 12. Januar 2006 - VII ZR 73/04, NJW-RR 2006, 669 Rn. 9). Damit hat das Berufungsgericht sich zwar, was die Anwendung der §§ 263, 264 ZPO betrifft, sachlich in Widerspruch zur Rechtsprechung des Senats gesetzt, der zufolge im Übergang von der positiven zur negativen Feststellungsklage eine Klageänderung im Sinne des § 263 ZPO liegt (Senatsurteil vom 3. Juli 2018 - XI ZR 572/16, WM 2018, 1599 Rn. 17). Die Qualifikation der Antragsänderung als bloße Klagebeschränkung bzw. als Fall des § 264 Nr. 3 ZPO kann indessen nach § 268 ZPO im Revisionsverfahren nicht korrigiert werden (vgl. BGH, Urteil vom 21. Juni 1965 - II ZR 68/63, WM 1965, 764, 765 zu § 270 ZPO aF, insoweit nicht abgedruckt in BGHZ 44, 98; auch schon RG, JW 1902, 215 zu § 270 ZPO aF; Wieczorek/Schütze/Assmann, ZPO, 4. Aufl., § 268 Rn. 9).

14 An der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Berufungsgerichts zur Anwendung des § 264 Nr. 2 Fall 2, Nr. 3 ZPO anstelle des § 263 ZPO nach § 268 ZPO ändert nichts, dass das Berufungsgericht im Hinblick auf anderslautende obergerichtliche Rechtsprechung die Revision zugelassen hat. Mit der

Zulassung der Revision kann die Revisibilität einer von Gesetzes wegen irreversiblen Entscheidung nicht hergestellt werden (vgl. Senatsbeschluss vom 19. März 2019 - XI ZR 50/18, WM 2019, 866 Rn. 15, zur Veröffentlichung bestimmt in BGHZ).

15 Es spielt daher keine Rolle mehr, dass der Klägerin eine Frist zur Erwidern auf die Berufung gemäß § 524 Abs. 2 Satz 2 ZPO wirksam nicht gesetzt worden ist und sie ihre vom Berufungsgericht hilfsweise für sachdienlich erachtete Klageänderung damit noch am 15. März 2018 als dem Tag des Schlusses der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz fristgerecht mittels einer Anschlussberufung in das Berufungsverfahren einführen konnte (vgl. RG, HRR 1932, 382), zumal sie ihren "Anschlusswillen" ausdrücklich zum Ausdruck gebracht hat. Zwar genügte die Verfügung des Vorsitzenden vom 27. Januar 2017, deren beglaubigte Abschrift der Klägerin am 1. Februar 2017 zugestellt worden ist, den formalen Anforderungen (vgl. dazu Senatsurteil vom 3. Juli 2018 - XI ZR 572/16, WM 2018, 1599 Rn. 19 mwN). Der Verfügung war aber nicht die zu diesem Verfahren gehörende Berufungsbegründungsschrift, sondern die das Parallelverfahren 4 U 142/16 betreffende Berufungsbegründungsschrift beigefügt. Damit fehlte es für das hiesige Verfahren an einem tauglichen Bezugspunkt für die Aufforderung, auf die Berufung der Beklagten binnen eines Monats zu erwidern, und wurde mithin am 1. Februar 2017 die Frist zur Einlegung der Anschlussberufung wirksam nicht in Lauf gesetzt.

16 3. Im Ergebnis richtig hat das Berufungsgericht schließlich gesehen, dass die Klage in der zuletzt gestellten Form nach Maßgabe des Senatsurteils vom 16. Mai 2017 (XI ZR 586/15, WM 2017, 1258 Rn. 10 ff.) zulässig war, sofern, wovon das Berufungsgericht ausgegangen ist, die Beklagte sich gegenüber der Klägerin fortbestehender Ansprüche aus dem Darlehensvertrag berührte.

17 4. Mit Rechtsfehlern behaftet ist dagegen die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte, die die Klägerin mittels der Verwendung des Wortes "frühestens" gesetzeswidrig belehrte (Senatsurteil vom 12. Juli 2016 - XI ZR 564/15, BGHZ 211, 123 Rn. 18), könne sich nicht auf die Gesetzlichkeitsfiktion des Musters für die Widerrufsbelehrung gemäß Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 der BGB-InfoV in der hier maßgeblichen, bis zum 31. März 2008 geltenden Fassung (künftig: aF) berufen. Vielmehr kommt der Beklagten diese Gesetzlichkeitsfiktion zugute (vgl. schon OLG Frankfurt/Main, Urteile vom 11. Juni 2015 - 18 U 29/12, juris Rn. 104 ff. und vom 12. November 2015 - 11 U 23/15, juris Rn. 66 ff.), so dass die Widerrufsfrist bei Erklärung des Widerrufs abgelaufen war und der Widerruf der Klägerin ins Leere ging.

18 a) § 14 Abs. 1 BGB-InfoV in der hier maßgeblichen, bis zum 10. Juni 2010 geltenden Fassung (künftig: aF) knüpft die Gesetzlichkeitsfiktion an die Bedingung, dass "das Muster der Anlage 2 in Textform verwandt wird". Nach § 14 Abs. 3 BGB-InfoV aF darf der Unternehmer allerdings, sofern er das vom Ordnungsgeber geschaffene Muster für die Widerrufsbelehrung verwendet, "in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Unternehmers anbringen". Damit definiert § 14 Abs. 3 BGB-InfoV aF in den Grenzen der Verordnungsermächtigung die Grenze der für den Erhalt der Gesetzlichkeitsfiktion unschädlichen Abweichungen. Entsprechend kann sich der Unternehmer auf die Schutzwirkungen des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV aF berufen, wenn er gegenüber dem Verbraucher ein Formular verwendet, das dem Muster für die Widerrufsbelehrung in der jeweils maßgeblichen Fassung in den Grenzen des § 14 Abs. 3 BGB-InfoV aF sowohl inhaltlich als auch in der äußeren Gestaltung vollständig entspricht (vgl. Senatsurteil vom

12. Juli 2016 - XI ZR 564/15, BGHZ 211, 123 Rn. 22 ff. mwN). Unterzieht der Unternehmer dagegen das vom Ordnungsgeber entworfene Muster einer eigenen inhaltlichen Bearbeitung, die über das nach § 14 Abs. 3 BGB-InfoV aF Erlaubte hinausgeht, verliert er die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV aF.

19 b) Hier hat die Beklagte das Muster für die Widerrufsbelehrung nicht über das nach § 14 Abs. 3 BGB-InfoV aF erlaubte Maß hinaus bearbeitet.

20 aa) Entgegen der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts kam der Beklagten die Gesetzlichkeitsfiktion zugute, obwohl sie zwischen der Überschrift "Widerrufsbelehrung" und der Überschrift "Widerrufsrecht" einen Zwischentext eingefügt hat, der ihre frühere Firma, die "Finanzprojekt-Nummer", Name und Anschrift der Darlehensnehmer und das Datum des "Darlehensvertragsangebot[s]" enthielt. Die Gesetzlichkeitsfiktion bleibt erhalten, wenn der Unternehmer die Widerrufsbelehrung im Text einem konkreten Verbrauchervertrag zuordnet (Senatsurteil vom 12. Juli 2016 - XI ZR 564/15, BGHZ 211, 123 Rn. 23; vgl. auch Senatsurteile vom 20. Juni 2017 - XI ZR 72/16, WM 2017, 1599 Rn. 25 und vom 26. September 2017 - XI ZR 545/15, juris Rn. 16). Darin erschöpfen sich die von der Beklagten eingefügten Zusätze, die entgegen der Annahme des Berufungsgerichts nicht zu der Fehlvorstellung verleiten, die Widerrufsfrist beginne bereits mit der (ersten) Vertragserklärung des Darlehensgebers (vgl. Senatsurteil vom 20. Februar 2018 - XI ZR 551/16, juris Rn. 10; Beschlüsse vom 25. April 2017 - XI ZR 264/16, - XI ZR 279/16 und - XI ZR 280/16, juris).

21 bb) Ebenfalls ändert es an dem Eingreifen der Gesetzlichkeitsfiktion, was das Berufungsgericht hier offengelassen hat, nichts, dass die Beklagte im Anschluss an die Widerrufsbelehrung auf einer gesonderten Seite einen "Hinweis" in das Vertragsformular übernahm, der den zu leistenden Wertersatz im Falle des Widerrufs der auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichteten Willenser-

klärung näher umschrieb und der Klägerin und ihrem Ehemann die Zustimmung zur Auszahlung des Darlehens vor Ablauf der Widerrufsfrist abverlangte. Dieser "Hinweis" war von der für sich in der Kopfzeile mit Seite 1 von 2 und "Seite 2 von 2" paginierten und mit der Unterschrift der Klägerin und ihres Ehemanns abgeschlossenen Widerrufsbelehrung räumlich klar getrennt. Wie aus dem Verlangen nach einer gesonderten Unterschrift unter dem mit "Zustimmung" eingeleiteten Satz ersichtlich, zielte er primär auf ein aktives Tun - eine eigene rechtsgeschäftliche Erklärung - des Darlehensnehmers und nicht auf die passive Entgegennahme weiterer das Widerrufsrecht betreffender Informationen.

22 In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, dass eine inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Widerrufsbelehrung nicht dadurch undeutlich wird, dass die Vertragsunterlagen an anderer Stelle einen Zusatz enthalten (vgl. Senatsurteil vom 10. Oktober 2017 - XI ZR 443/16, WM 2017, 2248 Rn. 25; Senatsbeschlüsse vom 2. April 2019 - XI ZR 463/18, juris und vom 9. April 2019 - XI ZR 511/18, juris). Wird die Gesetzlichkeit fingiert, gilt, weil auch dann die Widerrufsbelehrung als solche als gesetzeskonform zu behandeln ist, gleiches.

III.

23 Das Berufungsurteil ist daher aufzuheben (§ 562 ZPO), weil es sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt (§ 561 ZPO). Der Senat kann in der Sache selbst entscheiden (§ 563 Abs. 3 ZPO) und auf die Rechtsmittel der Beklagten die Klage abweisen.

Ellenberger

Joeres

Matthias

Menges

Schild von Spannenberg

Vorinstanzen:

LG Saarbrücken, Entscheidung vom 14.10.2016 - 1 O 74/16 -

OLG Saarbrücken, Entscheidung vom 03.05.2018 - 4 U 143/16 -